

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die
Diplomprüfung
im Studiengang Digitale Medien
an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken**

vom 28.3.2006

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli. 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 07.04.2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Digitale Medien an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken, vom 23. Juli 1997 (StAnz. S. 1166) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. März 2006, Az.: 15224, Tgb. Nr. 1677/04, genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1:

§ 3 Abs: 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 76 Semester-wochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 80 SWS. "

Artikel 2:

§3 Abs. 6 entfällt.

Artikel 3:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

" (7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 und 5 regelt der Studienplan."

Artikel 4:

In § 3 wird nach Absatz 8 folgender Absatz eingefügt:

" (9) Im Laufe des Grundstudiums sind 4 SWS Wahlpflichtfächer und im Laufe des Hauptstudiums 10 SWS Wahlpflichtfächer zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann Obergrenzen für die Anzahl angemeldeter Wahlpflichtfächer festlegen."

Artikel 5:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 5 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und

3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

Artikel 6:

§ 6 Abs. 1 wird um eine Ziffer ergänzt:

"3 eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben."

Artikel 7:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einer Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Leistungsnachweise der zugehörigen Lehrveranstaltungen erbracht hat (siehe Anlagen). Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Digitale Medien an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlich sind."

Artikel 8:

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Studienleistungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form abgelegt. Ihre Noten können auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis aufgeführt werden. Leistungsnachweise sind unbenotet und gehen nicht in die Prüfungsnoten ein. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Die Lehrenden bewerten die Leistungsnachweise mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Mit "bestanden" bewertete Leistungsnachweise gelten als erbracht."

Artikel 9:

In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

" Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen."

Artikel 10:

§ 8 wird um einen weiteren Absatz ergänzt

" (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen."

Artikel 11:

§9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

" (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller festgelegt; sie beträgt zwischen 90 und 180 Minuten. Die Studierenden sind über die Bearbeitungszeit rechtzeitig zu unterrichten. Klausuren werden i.d. Regel von zwei Prüfenden bewertet."

Artikel 12:

§ 9 wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

" (7) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen."

Artikel 13:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

" (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Dekanat des Fachbereiches Informatik und Mikrosystemtechnik abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden."

Artikel 14:

§ 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

" Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."

Artikel 15:

In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

" Bei schriftlich erbrachten Prüfungs- oder Studienleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben."

Artikel 16:

In § 12 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Die Noten der Studienleistungen sind den Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben. Über die Endnote eines sonstigen Studienfaches wird auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

(4) In jedem Semester ist für jede geforderte Prüfungs- und Studienleistung bei Bedarf mindestens ein Termin anzubieten. Aus organisatorischen Gründen kann der Fachbereich Laborübungen, EDV-Übungen und Blockseminare auch zu anderen Terminen anbieten."

Artikel 17:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Digitale Medien an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Stu-

diengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Digitale Medien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel 18

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Für Wiederholungsprüfungen findet eine automatische Anmeldung statt."

Artikel 19:

§ 17 erhält folgende Fassung:

"(1) Studienleistungen dürfen nur zweimal wiederholt werden. Dabei tritt die neue Bewertung an die Stelle der alten Bewertung.

(2) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend"

Artikel 20:

§ 18 Abs. 3 bekommt folgende Fassung:

" Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht."

Artikel 21:

§ 26 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 25 Abs. 1 gebildet. Beim Durchschnitt werden die Noten der Prüfungen entsprechend den ECTS-Punkten im Studienverlaufsplan des Studienplans gewichtet. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und -schwerpunkt,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Fachprüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz

und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen."

Artikel 22:

§ 27 wird um folgenden Absatz ergänzt:

"(3) § 26 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend."

Artikel 23:

Anlage 1 und Anlage 2 erhalten die in der Anlage angegebene neue Fassung.

Artikel 24

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Artikel 25

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004 / 2005 das Studium im Diplom-Studiengang Digitale Medien aufgenommen haben, beenden den jeweiligen Studienabschnitt nach der bisher geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Digitale Medien vom 23. Juli 1997 (StAnz. S. 1166).

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, das Studium nach der durch diese Änderungsordnung geänderten Diplomprüfungsordnung zu beenden.

Zweibrücken, den 28.3.2006

Fachhochschule Kaiserslautern
Der Dekan
des Fachbereiches
Informatik und Mikrosystemtechnik
Prof. Dr. Thomas Walter

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)